



## KONZEPT

# ANERKENNUNGSPREIS, ÖFFENTLICHE EHRUNG DER GEMEINDE HERGISWIL

Beschluss Gemeinderat vom 9. Januar 2024

### Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Hergiswil fördert und würdigt durch die Ausrichtung eines Anerkennungspreises oder einer öffentlichen Ehrung besondere Verdienste und Erfolge in Bereichen wie Kultur, Kunst, Politik, Soziales, Sport, Energie und Umweltschutz.

### Art. 2 Zweck

Der Anerkennungspreis der Gemeinde Hergiswil und die öffentliche Ehrung ist ein Zeichen öffentlicher Wertschätzung gegenüber einem besonderen, überdurchschnittlichen Engagement oder Erfolg von natürlichen oder juristischen Personen in Hergiswil.

### Art. 3 Bezeichnung

Anerkennungspreis für Leistungen über mehrere Jahre.  
Öffentliche Ehrung für Leistungen im vergangenen Jahr.

### Art. 4 Organisation

Das Gemeinderatsbüro beantragt dem Gemeinderat natürliche oder juristische Personen von Hergiswil für die Verleihung des Anerkennungspreises oder der öffentlichen Ehrung.

Die Wahl der Preisträgerinnen oder der Preisträger und der Geehrten erfolgt durch den Gemeinderat Hergiswil.

### Art. 5 Berechtigte

Mit dem Anerkennungspreis oder der öffentlichen Ehrung können ausgezeichnet werden (die folgende Reihenfolge ist keine Aufzählungs-Wertung):

1. Natürliche Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Hergiswil oder Personen, die Mitglied oder Mitarbeiter einer juristischen Person mit Sitz in Hergiswil sind.
2. Natürliche Personen, die nicht in Hergiswil wohnhaft sind, deren Leistungen aber einen direkten Zusammenhang mit Hergiswil haben.
3. Juristische Personen wie Vereine, Organisationen, Firmen usw. mit Sitz in Hergiswil.

### Art. 6 Anerkannte Leistung

Die Preisträgerinnen und Preisträger sowie die Geehrten können in den verschiedensten Bereichen wie Kultur, Kunst, Politik, Soziales, Energie oder Umweltschutz tätig sein. Dabei werden aussergewöhnliche Leistungen, Verdienste und Erfolge berücksichtigt wie Ehrenamtlichkeit, Qualität, Kreativität, Aktualität, Nachhaltigkeit und Akzeptanz in der Bevölkerung. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und wird nicht in dieser Reihenfolge gewertet.

Es werden nur bereits erbrachte Leistungen anerkannt. Als Leistung gilt auch die Idee zu einem Projekt, das allenfalls durch andere erfolgreich umgesetzt worden ist.

## **Art. 7            Bewerbung**

Nominationsmeldungen für den Anerkennungspreis oder eine öffentliche Ehrung können eingereicht werden:

- a) durch Dritte,
- b) durch die gemeinderätlichen Kommissionen der Gemeinde Hergiswil,
- c) durch sich selbst.

Das Gemeinderatsbüro prüft die eingegangenen Bewerbungen auf Erfüllung verschiedener Kriterien wie

- a) Ehrenamtlichkeit,
- b) begründete und dokumentierte Leistungen,
- c) fristgerechte und vollständige Anmeldung,
- d) Berechtigung nach Art. 5 und 6.

## **Art. 8            Preisgeld**

Der Anerkennungspreis ist dotiert mit Fr. 5'000.-- in bar oder mit Naturalien im Wert von Fr. 5'000.--. Die Übergabe erfolgt mit einer Urkunde und der Trophäe.

Die öffentliche Ehrung ist dotiert mit Fr. 500.-- in bar oder mit Naturalien im Wert von Fr. 500.--.

## **Art. 9            Preisvergabe**

Der Anerkennungspreis sowie die öffentliche Ehrung kann – muss aber nicht – jährlich vergeben werden.

Es ist zulässig, im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln mehrere Anerkennungspreise und Ehrungen pro Jahr zu vergeben.

## **Art. 10           Preisverleihung**

Die Preisverleihung sowie die öffentliche Ehrung finden in der Regel im Rahmen eines öffentlichen Gemeindeanlasses (z. B. Neujahres-*Apéro* für die Hergiswiler Bevölkerung) statt.

Die Wahl der Preisträgerinnen resp. der Preisträger des Anerkennungspreises ist jeweils an der Herbst-Gemeindeversammlung bekannt zu geben.

## **Art. 11           Finanzierung**

Die finanziellen Mittel für den Anerkennungspreis sowie die öffentliche Ehrung sind über das Budget der Gemeinde Hergiswil bereitzustellen.

## **Art. 12           Rechtsmittel**

Gegen die Vergabe des Anerkennungspreises durch den Gemeinderat kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

## **Art. 13           Inkrafttreten**

Dieses Konzept tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Hergiswil, 9. Januar 2024

GEMEINDERAT HERGISWIL